Nachtrag vom 5.11.2026
mit Wirkung zum 01.01.2027

zur
4. Fortschreibung vom 12.8.2022
der
Rahmenvereinbarung
zur Datenübertragung von Abrechnungsdaten
bei Krankenhausleistungen
in Verbindung mit §17c KHG

zwischen

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG), Berlin
und
dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband), Köln

Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

Nachtrag 1, 5, 7, 8, 12
Die Vergütungsvereinbarung süV regelt die Abrechnung von Fällen in süV-Einrichtungen. Neue Entgelte sind abrechenbar und neue Aufnahme-, Entlassungs- und Verlegungsgründe werden vereinbart.

Nachtrag 2
Mit dem KHVVG sind neue Datenlieferungen nach § 17b Abs. 3a KHG an das InEK gesetzlich geregelt und bei Nichtlieferung Sanktionen. Mit diesem Entgelt kann die Sanktion über die vereinbarte Fallzahl umgelegt und dies entsprechend in der Budgetverhandlung vereinbart und in der Abrechnung ausgewiesen werden.

Nachtrag 3, 11:
Gemäß Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025 Teil A Beauftragung der Zuarbeit der Institute an den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss gemäß § 115f Absatz 4 Satz 3 SGB V zur Bildung der Datengrundlage für die Festlegung der Hybrid-DRG-Vergütung für das Jahr 2026 gemäß § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V mit Wirkung zum 3. Juli 2025 ist in den Abrechnungsdaten das Datum der postoperativen Nachbehandlung anzugeben. Eine Umsetzung dieses Beschlussinhaltes erfolgt zum 01.01.2027 infolge der Neuvereinbarung der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung. Erfolgt bei Hybridfällen die Nachbehandlung in den 21 Tagen nach Entlassung durch das die Leistung durchführende Krankenhaus, kann für Fälle ab dem 01.01.2027 ein separates Entgelt in Höhe von 30 EURO abgerechnet werden. In den Abrechnungsdaten ist das Datum der Nachbehandlung anzugeben, bei mehr als einer Behandlung ist der erste Tag anzugeben (siehe Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2027).

Nachtrag 4, 6:
Mit dem Inkrafttreten des KHAG und damit für aufgenommene Patienten bereits seit dem 15.04.2026 sind die Zusatzentgelte für Coronatestungen nicht mehr abrechenbar. Dies wird hier redaktionell nachgezogen.

Nachtrag 9:
Es gab Anpassungen bei den KfZ Kürzeln. Es wird auf die im Datenaustausch zu referenzierende Liste verwiesen (Anlage 8 DEÜV).

Nachtrag 10:
Die Kodierung einer beidseitigen Lokalisation ist für Aufnahmen ab dem 01.01.2026 nur noch bei Diagnoseangaben zu verwenden (siehe Hinweise des BfArM zur OPS Version 2026). Im Rahmen der redaktionellen Pflege der Vereinbarung werden Bezüge zur beidseitigen Lokalisation von OPS-Codes korrigiert.

Nachtrag 13:
Es wird redaktionell der Verweis auf die Vereinbarung zum DSO-Budget nach § 7 des Koordinierungsstellenvertrages gemäß § 11 TPG angepasst.

Nachtrag 14:
Es erfolgt eine Korrektur des Berechnungsschemas für die Entgelte A|B7200048 vom Nachtrag vom 24.04.2024. Die darin enthaltenen Teilzahlungsentgeltkorrekturen sind zu streichen. Die Abschlagssumme hat sich auf die Entgelte in der Schlussrechnung zu beziehen.

Nachträge zu Anlage 2:

Nachtrag 1:

Schlüssel 1: Aufnahmegrund *wird wie folgt ergänzt:*

1. und 2. Stelle

01	Krankenhausbehandlung, vollstationär
02	Krankenhausbehandlung, vollstationär mit vorausgegangener vorstationärer Behandlung
03	Krankenhausbehandlung, teilstationär
04	vorstationäre Behandlung ohne anschließende vollstationäre Behandlung
05	Stationäre Entbindung
06	Geburt (siehe Anlage 5, Abschnitt 1.4.1)
07	Wiederaufnahme wegen Komplikationen (Fallpauschale) nach KFPV 2003
08	Stationäre Aufnahme zur Organentnahme
09	frei
10	Stationsäquivalente Behandlung
11	Übergangspflege
12	Krankenhausbehandlung nach § 115f SGB V (Hybrid-DRG)
13	reserviert
14	Krankenhausbehandlung nach § 115g SGB V (süV), vollstationär
15	Krankenhausbehandlung nach § 115g SGB V (süV), teilstationär

3. und 4. Stelle

01	Normalfall
02	Arbeitsunfall / Berufskrankheit (§ 11 Abs. 5 SGB V)
03	Verkehrsunfall / Sportunfall / Sonstiger Unfall (z.B. § 116 SGB X)
04	Hinweis auf Einwirkung von äußerer Gewalt
05	frei
06	Kriegsbeschädigten-Leiden / BVG-Leiden
07	Notfall

bei Zuständigkeitswechsel des Versicherungsunternehmens:
21 bis 27 anstelle 01 bis 07

Im Rahmen der süV ist der Aufnahmegrund 14 bzw. 15 (1.-2. Stelle) und 01 (3.-4. Stelle) zu verwenden.
Bei Aufnahme von Patienten in Verbindung mit einem Arbeitsunfall (einschließlich „Wegeunfall“) ist der Aufnahmegrund 3.-4. Stelle „02“ zu verwenden. Wird stattdessen „07“ (Notfall) verwendet,
…

Nachtrag 2:

Schlüssel 4 Teil I: Entgeltart stationär *wird wie folgt ergänzt:*

472 Abschläge nach GMG und sonstige Abschläge

Hinweis: 4.-8. Stelle:

00000	intern reserviert
…	
00052	Digitalisierungsabschlag bei Nichtbereitstellung digitaler Dienste (§ 5 Absatz 3h KHEntgG und § 5 Absatz 7 BPflV)
00054	Abschlag bei Nichtlieferung an das InEK (§ 17b Abs. 3a KHG, fester Eurobetrag)

Nachtrag 3:

Schlüssel 4 Teil I: Entgeltart stationär *wird wie folgt ergänzt:*

…

70[1-8,A-H] DRG-Fallpauschalen nach § 7 Nr. 1 KHEntgG

Hinweis: 4. Stelle: 0
5.-8. Stelle: ADDS DRG (siehe G-DRG Definitions-Handbuch)

Sonderfälle:
70000000 intern reserviert
70910001 Nachbehandlung Hybrid
70888888 Teilzahlung nach § 11 Abs. 1 Satz 4 KHEntgG
70999999 im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 3 Abs. 2 KFPV (0,00 EUR) oder bei Wiederaufnahme wegen Komplikationen innerhalb der oberen GVD nach § 8 Abs. 5 KHEntgG (0,00 EUR)

709 Hybrid-DRG nach Anlage 2 Hybrid-DRG-Verordnung

Hinweis: 4. Stelle: 0 keine weitere Differenzierung. ~~Hybrid-DRG ohne postoperative Nachbehandlung~~
~~1 Hybrid-DRG zuzüglich postoperativer Nachbehandlung~~

5.-8. Stelle: [DRG] Hybrid-DRG (siehe Anl.2 Hybrid-DRG-Verordnung)

Nachtrag 4:

Schlüssel 4 Teil I: Entgeltart stationär *wird wie folgt ergänzt:*

…

76CT ~~**Zusatzentgelt für Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 26 KHG) und s**~~**Sonstige bundeseinheitliche Zusatzentgelte**

Hinweis: 5.-8. Stelle:

9990	ZE176 Gabe von Nirsevimab, parenteral, 50 mg oder 100 mg, Alter <1 Jahr
9991	ZE191 Gabe von Clesrovimab, parenteral, 105mg, Alter < 1 Jahr
~~9994~~	~~Testungen im Pool mit insgesamt mehr als vier Proben und höchstens 10 Proben~~
~~9995~~	~~Testungen im Pool mit insgesamt mehr als zehn Proben und höchstens 20 Proben~~
~~9996~~	~~Testungen im Pool mit insgesamt mehr als 20 Proben~~
~~9997~~	~~Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 26 KHG) – zur patientennahen Anwendung durch Dritte als PoC Antigentest~~
~~9998~~	~~Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 § 26 KHG) – mittels Labordiagnostik als Antigentest~~
~~9999~~	~~Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 26 KHG)~~

…

Nachtrag 5:

Schlüssel 4 Teil I: Entgeltart stationär *wird wie folgt ergänzt:*

…

92~~[1-6] reserviert~~*- Sektorübergreifende Versorgungseinrichtungen

3. Stelle: 0 Vergütung je Tag

4. Stelle: 0 keine weitere Differenzierung

5.-8.Stelle 0001 Sachkostenpauschale § 2 Abs. 3 VergütungsVb süV

3. Stelle: 1 Vergütung je Fall

4. Stelle: 0 keine weitere Differenzierung

5.-8.Stelle 0001 fallbezogener Zahlbetrag, Strukturpauschale, § 7 Abs. 2 S. 3 VergütungsVb süV

0002 Kurzliegerpauschale, Faktor 0,5, § 7 Abs. 2 S. 3 VergütungsVb süV

0003 Vorläufiger Zahlbetrag, §7 Abs. 5 S. 4 VergütungsVb süV

3. Stelle: 2 Zuschlag

4. Stelle: 0 keine weitere Differenzierung

5.-8.Stelle 0001 Ausgleich für tatsächlich abgerechnete Zahlbeträge, § 7 Abs. 5 S. 2 VergütungsVb süV

3. Stelle: 3 Abschlag

4. Stelle: 0 keine weitere Differenzierung

5.-8.Stelle 0001 Ausgleich für tatsächlich abgerechnete Zahlbeträge, § 7 Abs. 5 S. 2 VergütungsVb süV

Nachtrag 6:

Schlüssel 4 Teil II: Entgeltarten BPflV (bei Anwendung §17d) *wird wie folgt angepasst:*

…

Zusatzschlüssel für Entgeltbereich 5 [Zusatzentgelt nach Katalog]
Entgeltbezug

3. Stelle: Z reserviert
4.-7. Stelle: 0000ff. Orientierung bei der Entgeltvergabe an Bezeichnung Katalog, alphanumerisch

Zusatzinformation:
8. Stelle: 0 reserviert

~~3.-4. Stelle CT Zusatzentgelt für Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 26 KHG)~~
~~5.-8. Stelle:~~
~~9994 Testungen im Pool mit insgesamt mehr als vier Proben und höchstens 10 Proben~~
~~9995 Testungen im Pool mit insgesamt mehr als zehn Proben und höchstens 20 Proben~~
~~9996 Testungen im Pool mit insgesamt mehr als 20 Proben~~
~~9997 Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 26 KHG) – zur patientennahen Anwendung durch Dritte als PoC Antigentest~~
~~9998 Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 26 KHG) – mittels Labordiagnostik als Antigentest~~
~~9999. Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 26 KHG)~~

Zusatzschlüssel für Entgeltbereich 6 [Zuschläge u.a. gemäß KHG]

…

Matrix zu Schlüssel 4 – Entgeltarten Teil II~~I~~: Entgeltarten BPflV (bei Anwendung §17d)

…

C Stationärer Behandlungsbereich	4	ET0101ff.			Ergänzende Tagesentgelte		
	5	Z	0000ff.	0	Zusatzentgelte nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog (§ 7 Satz 1 Nr. 2 BPflV)		
		~~C~~	~~T9998~~		~~Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 26 KHG) als Antigentest~~	~~Zusatzentgelt für Testung des Corona-virus SARS-CoV-2 (§ 26 KHG)~~	
			~~T9999~~		~~Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 26 KHG)~~		
		C	T0000 ff.		reserviert		
		…					

Nachtrag 7:

Schlüssel 5: Entlassungs-/Verlegungsgrund *wird wie folgt angepasst:*

1. und 2. Stelle:	01	Behandlung regulär beendet
	02	Behandlung regulär beendet, nachstationäre Behandlung vorgesehen
	…	
	34	Ungeplante Beendigung eines externen Aufenthalts bei tagesstationärer Behandlung – medizinischer Behandlungsbedarf
	35	Ungeplante Beendigung eines externen Aufenthalts bei tagesstationärer Behandlung – Wunsch des Patienten
	36	Verlegung in eine sektorübergreifende Versorgungseinrichtung (süV)

…

Hinweis:
Die Ziffer 06 bezieht sich auf externe Verlegungen in Krankenhäuser, sofern nicht in eine psychiatrische oder psychosomatische Abteilung verlegt wird (Ziffer 13).

Die Angaben ‘16’ und ‘18’ bis ‘21’ und ‚36‘ in der 1. und 2. Stelle sind nur bei Neueinstufung in Verbindung mit Rückverlegung oder Wiederaufnahme zu verwenden (siehe Anlage 5, Abschnitt 1.4.4) oder ‚16’ und ‚18’ in Verbindung mit Rückverlegung bei Fortführung im BPflV-Bereich (siehe Anlage 5, Abschnitt 1.4.5). Für den Bereich der stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung (Aufnahmegrund `10`) gelten auch die Schlüssel 21x/22x (siehe Anlage 5 Textziffern 1.4.11).
Durch die Angabe eines Entlassungs-/Verlegungsgrundes (1. und 2. Stelle Ausprägung 01 bis 04 oder 09-11) in Verbindung mit der 3. Stelle (Ausprägung 3-5) dokumentiert das Krankenhaus den Status zur Beatmung bei Entlassung und die formlose Verordnung gemäß § 3 Abs. 7 der B-BEP-Abschlagsvereinbarung. Eine Angabe arbeitsfähig/arbeitsunfähig erfolgt nicht. Im Falle einer Verlegung in eine Weaningeinheit gemäß §3 Abs. 6 FPV ist die Verlegung eines invasiv beatmeten Patienten mit Verlegungsgrund 1.-2.Stelle 06 und an dritter Stelle 6 anzugeben.

Nachtrag 8:

Schlüssel 6: Fachabteilungen (BPflV) *wird wie folgt angepasst:*

Fachabteilungen gemäß Anhang 1 der BPflV in der am 31.12.2003 geltenden Fassung

1. bis 4. Stelle:	0100	Innere Medizin
…		
	3758	Weaningeinheit
	3759	Schmerztherapie/Tagesklinik
	3760	Palliativmedizin Kinder
	3761	süV-Fachabteilung (PseudoFAB)
	…	

Nachtrag 9:

Schlüssel 7: Internationales Länderkennzeichen *wird wie folgt angepasst:*

Die aus 1995 existierende geführte KfZ-Länderkennzeichen wird in der Vereinbarung nicht mehr geführt, sondern auf das Länderkennzeichen der Anlage 8 DEÜV umgestellt und ist hier verfügbar: https://www.gkv-datenaustausch.de/media/dokumente/arbeitgeber/deuev/rundschreiben_anlagen/2025-09-11_Gem_RS_Anlage_8.pdf

~~(alphabetische Verschlüsselung mit dem Internationalen KfZ-Länderschlüssel)~~

~~ET Ägypten~~
~~ETH Äthiopien~~
~~AFG Afghanistan~~
~~AL Albanien~~
~~DZ Algerien~~
~~AND Andorra~~
~~ANG Angola~~
~~*AB Antigua und Babuda*~~
~~RA Argentinien~~
~~AR Armenien~~
~~AZ Aserbaidschan~~
~~AUS Australien~~

~~BS Bahamas~~
~~BRN Bahrain~~
~~BD Bangladesch~~
~~BDS Barbados~~
~~BY Belarus (Weißrußland)~~
~~B Belgien~~
~~BH Belize (brit. Honduras)~~
~~*BEN Benin (Dahorney)*~~
~~*BHU Bhutan*~~
~~BOL Bolivien~~
~~BIH Bosnien-Herzegowina~~
~~RB Botsuana~~
~~BR Brasilien~~
~~BRU Brunei Darussalam~~
~~BG Bulgarien~~
~~D Bundesrepublik Deutschland~~
~~BF Burkina Faso~~
~~*RU Burundi*~~

~~RCH Chile~~
~~RC China (Taiwan)~~
~~*CHI China (Volksrepublik)*~~
~~CR Costa Rica~~
~~CI Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)~~

~~DK Dänemark~~
~~WD Dominica~~
~~DOM Dominikanische Republik~~

~~EC Ecuador~~
~~ES El Salvador~~
~~ER Eritrea~~
~~EST Estland~~

FR	Faröer (dän.)
FAL	*Falklandinseln*
FJI	Fidschi
FIN	Finnland
F	Frankreich
GAB	*Gabun*
WAG	Gambia
GE	Georgien
GH	Ghana
GBZ	Gibraltar
WG	Grenada
GR	Griechenland
GB	Vereinigtes Königreich (Großbritannien)
GBA	Alderney
GBG	Guernsey
GBJ	Jersey
GBM	Insel Man
GCA	Guatemala
GUI	*Guinea*
GUY	Guyana
RH	Haiti
HN	Honduras
HK	Hongkong
IND	Indien
RI	Indonesien
IRQ	Irak
IR	Iran
IRL	Irland
IS	Island
IL	Israel
I	Italien
JA	Jamaika
J	Japan
JEM	*Jemen*
JOR	Jordanien
K	Kambodscha
KAM	*Kamerun*
CDN	Kanada
KZ	Kasachstan
Q	Katar
EAK	Kenia
KS	Kirgisistan
CO	Kolumbien
RCB	Kongo
CB	Kongo, Demokratische Republik
ROK	Korea (Südkorea)
RKS	*Kosovo*
HR	Kroatien
C	Kuba
KWT	Kuwait
LAO	Laos, Demokratische Volksrepublik
LS	Lesotho
LV	Lettland

RL	Libanon
LBA	*Liberia*
LBY	*Libyen*
FL	Liechtenstein
LT	Litauen
L	Luxemburg
RM	Madagaskar
MK	Mazedonien
MW	Malawi
MAL	Malaysia
MDI	*Malediven*
RMM	Mali
M	Malta
MA	Marokko
RIM	Mauretanien
MS	Mauritius
MEX	Mexiko
MIK	*Mikronesien, Föderierte Staaten von*
MD	Moldau
MC	Monaco
MNG	*Mongolei*
MNE	*Montenegro*
MOC	Mosambik
MYA	Myanmar (Birma)
NAM	Namibia
NAU	*Nauru*
NEP	*Nepal*
NZ	Neuseeland
NIC	Nicaragua
NA	Niederl. Antillen (Curacao)
NL	Niederlande
RN	Niger
WAN	Nigeria
N	Norwegen
A	Österreich
OM	Oman
PK	Pakistan
PA	Panama
PAP	*Papua-Neuguinea*
PY	Paraguay
PE	Peru
RP	Philippinen
PL	Polen
P	Portugal
RWA	Ruanda
RO	Rumänien
RUS	Russische Föderation
SAL	Salomonen
WL	Santa Lucia
WV	St. Vincent u. die Grenadinen
Z	Sambia
WS	Samoa (Westsamoa)
RSM	San Marino

SAN	Sansibar
STO	Sao Tome und Principe
KSA	Saudi Arabien, Königreich
S	Schweden
CH	Schweiz
SN	Senegal
SRB	Serbien
SY	Seychellen
WAL	Sierra Leone
ZW	Simbabwe
SGP	Singapur
SK	Slowakische Republik
SLO	Slowenien
SP	Somalia
E	Spanien
SRL	*Sri Lanka (Ceylon)*
STK	*St. Kitts und Nevis*
SUD	*Sudan*
ZA	Südafrika
SME	Suriname
SD	Swasiland
SYR	Syrien
TJ	Tadschikistan
EAT	Tansania
THA	Thailand
RT	Togo
TT	Trinidad und Tobago
TSD	*Tschad*
CZ	Tschechische Republik
TN	Tunesien
TR	Türkei
TM	Turkmenistan
EAU	Uganda
UA	Ukraine
H	Ungarn
ROU	Urugay
UZ	Usbekistan
V	Vatikanstadt
YV	Venezuela
UAE	Vereinigte Arabische Emirate
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
VN	Vietnam
RCA	Zentralafrikanische Republik
CY	Zypern

Quelle: ‘Liste der Nationalitätszeichen im internationalen Kraftfahrzeugverkehr’ Hrsg. vom Bundesverkehrsministerium, Stand 1. Januar 2001

Die kursiv gedruckten Länder haben kein internationales Kfz-Länderkennzeichen, die Kennzeichen dazu sind frei vergeben worden

Nachtrag 10:

Schlüssel 16: Lokalisation *wird wie folgt ergänzt:*

R	**rechts**
L	**links**
B	**beidseitig**

*** Beidseitige Lokalisation ist für Aufnahmen ab dem 01.01.2026 nur bei Diagnoseschlüsseln zu verwenden.**

Nachträge zu Anlage 5

Nachtrag 11:

4.15 Abrechnung Spezielle sektorengleiche Vergütung (Hybrid-DRG) nach § 115f SGB V *wird wie folgt angepasst:*

~~Teil 1~~ Abrechnungen für Übermittlungen ab dem 01.05.2024 für Aufnahmen ab dem 01.01.2024

Die Abrechnung der speziellen sektorengleichen Vergütung erfolgt als eigenständiger Fall sofern der betreffende Fall bei Anwendung des jeweils gültigen aG-DRG-Groupierungsalgorithmus in die betreffende Hybrid-DRG eingruppiert wird. Es gelten die Regelungen der Hybrid-DRG-Umsetzungsvereinbarung ~~vom 06.02.2024~~in der jeweils gültigen Fassung. Maßgeblich für die Abrechnung sind Fälle mit einem Aufnahmetag ab dem 01.01.2024.

…

Rechnungssatz:

Als Rechnungsarten finden die gleichen Vorgaben wie im stationären Bereich Anwendung, es gibt keine gesonderten Rechnungsarten.

Im `ENT` Segment finden im Feld `Entgeltart` die Entgeltschlüssel aus dem Bereich der Hybrid-DRGs `709#####` Anwendung. An den Stellen 5.-8. wird die Hybrid-DRG (~~Spalte 1 der~~ Anlage 2 Hybrid-DRG-Vereinbarung in seiner jeweils geltenden Fassung) mit der dort angegebenen Bewertung in Euro angegeben. Eine Abrechnung von weiteren Entgelten ist in Verbindung mit der Abrechnung der Hybrid-DRG gemäß Anlage 2 der Hybrid~~ ~~DRG Verordnung ausgeschlossen~~, sofern es sich nicht um~~. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wahlleistungen und~~oder~~ das Entgelt für die Nachbehandlung innerhalb~~ ~~den~~ 21 Tage~~n nach Entlassung ~~vorgesehene Entgelt~~ handelt~~. Diese kann~~, das~~ mit einer Nachtragsrechnung über~~ ~~mit~~ den~~m~~ Entgeltschlüssel 70910001 in Höhe von 30 Euro abgerechnet werden~~ ~~kann~~.~~ ~~Nachtragsrechnungen sind nicht zulässig.~~

Bei einer Nachtragsrechnung ist Im Feld „Entgelt von“ und „Entgelt bis“ das Datum der Nachbehandlung anzugeben, bei mehr als einer Behandlung ist der erste Tag anzugeben.

…

Nachtrag 12:

1.4.17 Abrechnung sektorübergreifende Versorgungseinrichtungen § 115g SGB V *wird neu aufgenommen:*

Die Abrechnung der sektorübergreifenden Versorgungseinrichtungen (süV) erfolgt als eigenständiger Fall. Es gelten die Regelungen der Vergütungsvereinbarung süV vom 20.08.2026. Maßgeblich für die Abrechnung sind Fälle mit einem Aufnahmetag ab dem 01.01.2027.

Wird eine Patientin oder ein Patient innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Aufnahmedatum des ersten unter diese Vorschrift zur Zusammenfassung fallenden Aufenthalts wieder in dieselbe sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung aufgenommen, so ist eine Zusammenfassung aller in diesen Zeitraum fallenden Falldaten zu einem Fall vorzunehmen.

Die Zusammenfassung von Falldaten erfolgt durch den zuständigen Kostenträger. Für zusammengefasste Fälle wird der fallbezogene Zahlbetrag (Entgelte 92100001 und 92100002) nur einmal abgerechnet.

Im Rahmen der Abrechnung verwendet die sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung ihre jeweilige Standortnummer mit der Kennzeichnung „17“ an der Stelle acht und neun.

Bei Verlegung in eine sektorübergreifende Versorgungseinrichtung ist dies durch den Entlassungs- und Verlegungsgrund `36` zu kennzeichnen.

Zusätzlich zu den Vergütungsbestandteilen nach § 2 sind der DRG-Systemzuschlag nach § 17b Absatz 5 KHG und der G-BA-Systemzuschlag nach §§ 91 Absatz 3, 139a und 137a SGB V in Verbindung mit § 139c SGB V sowie der Ausbildungszuschlag nach § 33 Pflegeberufegesetz oder § 17a KHG gesondert abrechenbar.

Für die Abrechnung finden die Nachrichtentypen `Aufnahmesatz`, `Rechnungssatz´, `Entlassungsanzeige`, Zahlungssatz`, `Kostenübernahmesatz` und ‚Zuzahlungsgutschrift- /Rückforderung` Anwendung.

Umsetzung in ausgewählten Nachrichtentypen:

Aufnahmedatensatz:

Für die Aufnahme eines Patienten ist ein Aufnahmesatz mit dem Aufnahmegrund `14` oder `15` (Stelle 1-2: Krankenhausbehandlung nach § 115g SGB V (süV)), vom Krankenhaus an die Krankenversicherung zu übermitteln.

Entlassungsanzeige:

Es gelten keine gesonderten Vorgaben für die Entlassungsanzeige. Es gelten die Regelungen der Deutschen Kodierrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung. Maßgeblich ist der Tag der Aufnahme in das Krankenhaus. Bei der Entlassung aus

einer süV werden die bestehenden Entlassungsgründe genutzt, wobei an Stelle 3 nur die Angabe 9 zur Anwendung kommt

Nachtrag 13:

1.2.5 Entlassungsanzeige *wird wie folgt angepasst:*

Mit der Entlassungsanzeige meldet das Krankenhaus dem Versicherungsunternehmen die Entlassung oder externe Verlegung des Versicherten aus der voll- oder teilstationären Behandlung sowie die interne Verlegung mit Wechsel zwischen den Entgeltbereichen der DRG-Fallpauschalen, nach der BPflV oder für besondere Einrichtungen nach § 17b Abs. 1 Satz 15 KHG oder den Wechsel von voll- und teilstationärer Behandlung. Der Entlassungs-/Verlegungsgrund ist nach Schlüssel 5 anzugeben.

Bei teilstationärer Fortführung einer zunächst vollstationär begonnenen Behandlung (oder umgekehrt) wird als Entlassungs-/Verlegungsgrund des vollstationären (bzw. des teilstationären) Falles der Schlüssel „22“ („Fallabschluss (interne Verlegung) bei Wechsel zwischen voll- und teilstationärer Behandlung“) angegeben.

Bei Wiederaufnahme (mindestens 24 Stunden Aufenthalt außerhalb eines Krankenhauses) eines zunächst extern oder in einen anderen Entgeltbereich verlegten Patienten ist als Entlassungs-/Verlegungsgrund des ersten Aufenthaltes in der Entlassungsanzeige des zusammengeführten Falles der Schlüssel „21“ („Entlassung oder Verlegung mit nachfolgender Wiederaufnahme“) anzugeben.

Bei postmortalen Organspenden ist für den Organspender das Datum des Todes als Entlassungsdatum zu melden (siehe Vereinbarung zum DSO-Budget nach § 7 des Koordinierungsstellenvertrages gemäß § 11 TPG"). ~~„Vereinbarung über die Durchführungsbestimmungen zur Aufwandserstattung nach § 8 Abs. 2 des Vertrages nach § 11 TPG“).~~ Hiermit wird der Fall für die Direktabrechnung mit dem Versicherungsunternehmen abgeschlossen.

Behandlungen mit Aufnahmegrund „08“ Stationäre Aufnahme zur Organentnahme sind auch in Fällen von vorstationärer Behandlung ohne nachfolgende stationäre Aufnahme mit einer Entlassungsanzeige abzuschließen.

Die internen Verlegungen werden für jede behandelnde Fachabteilung (bei Rückverlegungen mehrfach) je Belegungszeitraum mit Angabe des Verlegungstages angegeben (Entlassungsgrund ‘12' interne Verlegung).

Nachtrag 14:

Korrektur Berechnungsschema Abschlag bei Nichtlieferung von Unterlagen und Daten für die Budgetverhandlungen Nachtrag zur Datenübertragung von Abrechnungsdaten bei Krankenhausleistungen in Verbindung mit § 17c KHG vom 24.04.2024

Für die Berechnung des Abschlages nach (§ 11 Abs. 4 Satz 6 KHEntgG wird der vom Krankenhaus in Rechnung gestellte Abschlagsbetrag wie folgt ermittelt:

[A,B]7200048 ⇨ 01.05.2024 – 31.12.9999 (abrechenbar ab 01.05.2024 für Fälle mit Aufnahmedatum ab 01.05.2024)

1. Für den Abschlag wurde der Entgeltartenschlüssel „A7200048“ und B7200048 „festgelegt“. Dieser wird als Abschlag auf die u.g. Entgeltarten in der Rechnung separat ausgewiesen.

2. Der vom Krankenhaus in Rechnung gestellte Abschlagsbetrag wird wie folgt ermittelt:

 a. Von dem Brutto-Rechnungsbetrag des Krankenhauses werden, sofern darin enthalten, folgende Entgeltarten für die Bildung des vom Abschlag betroffenen Rechnungsbetrages herangezogen:

[A,B]1* -	Bewertete Entgelte nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog, § 7 Satz 1 Nr. 1 BPflV [E1]
[A,B]2* -	Zuschlag nach Überschreiten erkrankungstypischer Behandlungszeiten, § 7 Satz 1 Nr. 1 BPflV [E1]
[A,B]3*	Abschlag nach Unterschreiten erkrankungstypischer Behandlungszeiten, § 7 Satz 1 Nr. 1 BPflV [E1]
C4*	Ergänzende Tagesentgelte nach bundesweit vereinbarten Entgeltkatalog, § 7 Satz 1 Nr. 1 BPflV
C5*	Zusatzentgelte nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog, § 7 Satz 1 Nr. 2 BPflV [E2]
[A,B]6*	Zuschläge [u.a. gemäß KHG] ohne [A,B]620000[5-8], ohne [A,B]6300001
[A,B]7*	Abschläge [u.a. gemäß KHG] ohne [A,B]7200008, ohne [A,B]7200048, ohne [A,B]730000[8-9]
[A,B]8*	krankenhausindividuell vereinbarte Entgelte [E3.1\|E3.3.]
C9*	krankenhausindividuell vereinbarte Zusatzentgelte [E3.2]
CB*	Entgelte für regionale und strukturelle Besonderheiten (RSB) nach § 7 Satz 1 Nr. 4 2. HS BPflV
CC*	Entgelte für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden [ab 2017], § 7 Satz 1 Nr. 5 BPflV
~~[A,B]D*~~	~~Teilzahlungsentgelte § 11 Abs. 1 Satz 3 BPflV~~
[A,B]E*	gesonderte Entgelte für Patientinnen/Patienten von Belegärzten, § 8 Abs. 2 BPflV

 b. Es wird eine auf 2 Nachkommastellen gerundete Summe über alle o.g. Entgeltarten (Abschläge sind dabei mit negativem Vorzeichen zu berücksichtigen) gebildet [(Entgeltbetrag) x (Entgeltanzahl)].

 c. Der unter b. errechnete Rechnungsbetrag wird mit 1 v. Hundert multipliziert und als Abschlagsbetrag in Rechnung gestellt.